

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank

1. Grundlegende Prinzipien

- (1) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, dem Organisationsstatut für die Deutsche Bundesbank, ihrem Anstellungsvertrag oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.
- (2) Bei ihrer Amtsausübung handeln sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnten, und legen dem Vorstand unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte offen. Zu vermeiden sind insbesondere persönliche Interessenkonflikte, die dazu führen, dass dem Vorstandsmitglied, dem Ehegatten oder Lebenspartner oder Personen, die mit ihm in einem Haushalt leben, oder einem minderjährigen Kind Vermögensvorteile zufließen.
- (3) Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der Bundesbank und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bundesbank aufrecht erhält und fördert.
- (4) Sie haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Bank ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

2. Annahme von Geschenken

- (1) Die Vorstandsmitglieder unterliegen als Amtsträger dem Verbot der Vorteilsannahme. Sie dürfen für ihre Amtsausübung keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- (2) Ein verbotener Vorteil im Sinne von Absatz 1 liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Annahme des Geschenks vorher genehmigt hat. Ist eine vorherige Genehmigung nicht möglich oder un-tunlich, zeigt das Vorstandsmitglied dies dem Vorstand an und holt die Genehmigung ein. Der Einholung einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Geschenks 50 Euro nicht übersteigt.

Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als 50 Euro, bei denen eine Zurückweisung mit Blick auf besondere Umstände der Schenkung oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, zeigt das Vorstandsmitglied dem Vorstand an. Mit der Anzeige soll ein Vorschlag für die Verwendung des Geschenks verbunden werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Geschenks.

Die grundlegenden Prinzipien (1.) sind bei der Annahme von Geschenken zu beachten.

- (3) Die Annahme von Zuwendungen seitens Behörden, ausländischer Notenbanken oder supranationaler Organisationen ist genehmigt. Die grundlegenden Prinzipien (1.) sind bei der Annahme solcher Zuwendungen zu beachten.

3. Einladungen zu Veranstaltungen

- (1) Vorstandsmitglieder können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich angemessener Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des Vorstandsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen des Amtes oder im Interesse der Bank erfolgt. Dies gilt entsprechend für Ehegatten oder Lebenspartner der Vorstandsmitglieder, wenn sich die Einladung auf sie bezieht, die Begleitung des Vorstandsmitglieds im Interesse der Bank erfolgt oder international üblichen Gepflogenheiten entspricht. Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende Reise- und Übernachtungskosten, einschließlich der Aufwendungen des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners, werden von der Bank getragen, soweit nicht der Veranstalter Reise- und Übernachtungskosten in angemessenem Umfang übernimmt.
- (2) Die Annahme von Einladungen durch Behörden, ausländische Notenbanken oder supranationale Organisationen ist genehmigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die grundlegenden Prinzipien (1.) sind bei der Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen zu beachten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr besuchten Veranstaltungen.

4. Vortragstätigkeit; Reden

- (1) Für Vorträge und Reden, die dem Hauptamt des Vorstandsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der Bank anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Vorträgen oder Reden entstehende Reise- und Übernachtungskosten können von dem Veranstalter in angemessenem Umfang übernommen werden.

Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die Bank abzuführen.

- (2) Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede dem Absatz 1 zuzuordnen ist, holt das Vorstandsmitglied den Rat des Beauftragten der Bank für Corporate Governance ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung des Vorstands herbei.

5. Nebentätigkeiten

- (1) Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf aus.
- (2) Der Eintritt in einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Genehmigung wird versagt, wenn die Gesellschaft selbst oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen der Aufsicht oder Überwachung durch die Bank unterliegt, Dienstleister oder Lieferant der Bank ist oder als Bieter in einem Vergabeverfahren in Betracht kommt.

Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird im Geschäftsbericht der Bank offen gelegt.

- (3) Eine entgeltliche oder unentgeltliche, zeitlich befristete Tätigkeit als Schiedsrichter, Treuhänder, Gutachter o. ä. kann durch den Vorstand genehmigt werden, wenn die hiermit verbundene zeitliche Beanspruchung mit den Amtspflichten eines Vorstandsmitglieds vereinbar ist und Interessenkonflikte nicht zu erwarten sind. Honorare und Kostenerstattungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen und sich in einem üblichen Rahmen bewegen. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Vortragstätigkeiten und Reden, die nicht unter Nummer 4 Absatz 1 fallen, sowie schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind allgemein genehmigt. Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht der Bank wiedergeben. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (5) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten einschließlich der dafür erhaltenen Vergütungen und Leistungen.

6. Ehrenämter

- (1) Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Genehmigung. Sie wird für Ämter im wissenschaftlichen und gemeinnützigen Bereich genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Soweit die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Interesse der Bank erfolgt, werden etwaige im Zusammenhang damit entstehende Reise- und Übernachtungskosten von der Bank getragen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhaltenen Aufwandsentschädigungen.

7. Beratung durch den Beauftragten für Corporate Governance

Der Vorstand holt vor der Erteilung von Genehmigungen nach Nummern 2 bis 6 in Zweifelsfällen den Rat des Beauftragten der Bank für Corporate Governance ein. Dies gilt entsprechend für die Vorstandsmitglieder bei der Auslegung und Anwendung dieses Kodex.

8. Geschäfte von Vorstandsmitgliedern an den Finanzmärkten

- (1) Private Finanzgeschäfte müssen über jeden Zweifel erhaben sein. Informationen, die in dienstlicher Funktion erworben wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden.
- (2) Folgende private Finanzgeschäfte sind Vorstandsmitgliedern verboten:
Geschäfte
- a) in einzeln handelbaren Anleihen und Aktien, die von finanziellen Kapitalgesellschaften¹ mit Sitz oder Niederlassung in der EU ausgegeben wurden,
 - b) von solchen Anleihen oder Aktien abgeleitete Derivate,
 - c) in kombinierten Finanzinstrumenten, wenn einer der Bestandteile unter a) oder b) fällt,
 - d) in Anteilen von Kollektivanlageformen, deren Hauptzweck die Anlage in solchen Anleihen, Aktien oder Instrumenten ist.

¹ Finanzielle Kapitalgesellschaften sind solche im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 vom 21.05.2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind

- a) Kapitalanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Regelungen oder vor erstmaliger Anwendung auf das jeweilige Vorstandsmitglied oder ohne sein Zutun danach (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung) erworben wurden bzw. werden; sie dürfen behalten werden, sind jedoch dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied unverzüglich offen zu legen. Verfügungen über diese Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 3.
- b) Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Vorstandsmitglied besteht.

(3) Geschäfte an den Finanzmärkten mit Finanzinstrumenten des § 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, soweit sie nicht von Absatz 2 erfasst sind, in Devisen sowie in Gold bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied; für Geschäfte dieses Vorstandsmitglieds wird die Genehmigung durch den Vertreter erteilt. Soweit die Bank das beabsichtigte Geschäft anbietet, ist es bei der Bank durchzuführen. Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Vorstandsmitglied besteht, bedürfen keiner Genehmigung.

(4) Im Zeitraum von 7 Tagen vor und am Sitzungstag des EZB-Rates unterlassen die Vorstandsmitglieder Geschäfte im Sinne von Absatz 3, mit Ausnahme der dort genannten Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung. Sie unterlassen ferner Geschäfte, bei denen grundsätzlich nicht mindestens 6 Monate zwischen Kauf und Verkauf liegen, sofern es sich nicht um Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung handelt.

(5) Die Vorstandsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Geschäfte ihrer Ehegatten oder Lebenspartner sowie von Personen, die mit ihnen in einem Haushalt leben, und ihrer minderjährigen Kinder mit Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 in Einklang stehen.

9. Veröffentlichung der Vergütungen

Die im Vorjahr von jedem Vorstandsmitglied von der Bank bezogenen Amtsbezüge, aufgegliedert nach ruhegehaltfähigem Gehalt, nicht ruhegehaltfähiger Vergütung und pauschaler Dienstaufwandsentschädigung werden im Geschäftsbericht der Bundesbank veröffentlicht.

10. Veröffentlichung

Der Verhaltenskodex sowie etwaige Änderungen des Kodex werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.